



Organisation der Arbeitswelt **ALTERNATIVMEDIZIN SCHWEIZ**
Organisation du monde du travail de la **MÉDECINE ALTERNATIVE SUISSE**
Organizzazione del mondo del lavoro della **MEDICINA ALTERNATIVA SVIZZERA**

Qualitätssicherungskommission QSK

Richtlinie Äquivalenz zu Sekundarstufe II-Abschlüssen



1 Definition Sekundarstufe II

Die Sekundarstufe II setzt die Ausbildung nach der obligatorischen Basisausbildung fort. Sie beginnt ca. 9 Jahre nach Beginn der Primarschule (etwa 16. Lebensjahr) und umfasst berufsorientierte und allgemeinbildende Ausbildungsgänge. Die Ausbildungen dauern in der Regel 2-4 Jahre und schliessen mit einer Maturität, einem Diplom, einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis oder einem eidgenössischen Berufsattest ab.

Abschlüsse der Sekundarstufe II berechtigen mit Ausnahme des Berufsattests zu einer Ausbildung auf der Tertiärstufe.

2 Anerkannte Abschlüsse auf Sekundarstufe II als Zulassung zur Naturheilpraktiker-Ausbildung bzw. als eine der Zulassungsbedingungen für die HFP

2.1 Allgemeinbildende Abschlüsse auf Sekundarstufe II

- Gymnasiale Matur
- Fachmittelschulausweis
- Diplom Fachmaturität
- Diplom einer Diplommittelschule (2 oder 3 Jahre)
- Diplom einer Mittelschule oder Kantonsschule
- Diplom einer Wirtschaftsdiplomschule
- Diplome d'un Collège
- Diplome d'un Lycée

2.2 Berufsorientierte Abschlüsse auf Sekundarstufe II

Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (Abschluss einer Berufslehre oder einer beruflichen Grundbildung)

- mit Berufsmatur
- ohne Berufsmatur

3 Ausländische allgemeinbildende Abschlüsse auf Sekundarstufe II

Die Konvention des Europarates und der UNESCO, Nr. 165 ("Lissabonner Konvention") regelt die Anerkennung von ausländischen allgemeinbildenden Abschlüssen auf Sekundarstufe II.

Die Lissabonner Konvention ist am 1. Februar 1999 in Kraft getreten. Sie gilt nur für diejenigen Staaten, welche sie ratifiziert haben. Die Schweiz hat diese Konvention ratifiziert und gehört somit zu den sogenannten Signatarstaaten (siehe Hinweis Anhang I).

Die Lissabonner Konvention umfasst folgende Neuerungen:

- Die Prinzipien der Akzeptanz (acceptance) der im Ausland erworbenen Qualifikationen: Neu müssen die Vertragspartner und nicht mehr die Studierenden den Wert ihrer Diplome nachweisen
- Die Transparenz und Fairness des jeweiligen Anerkennungsentscheids: neu müssen allfällige Ablehnungen ausländischer Diplome von den zuständigen Behörden als gerecht, nichtdiskriminierend und im Geiste des Abkommens stehend nachgewiesen werden.



AbsolventInnen mit einem allgemeinbildenden Abschluss auf Sekundarstufe II aus einem Signatarstaat müssen keine Gleichwertigkeit zur Sekundarstufe II nachweisen. Sie können direkt an eine Naturheilpraktiker-Ausbildung zugelassen werden, bzw. sie erfüllen die Anforderungen an die Äquivalenz zu einem Sekundarstufe II-Abschluss mit ihrem ausländischen Abschluss.

4 Gleichwertigkeit zu einem Abschluss auf Sekundarstufe II

Folgende Äquivalenzen zu einem Abschluss auf Sekundarstufe II (Sek II) werden von der OdA AM (QSK) anerkannt:

Für die HFP NHP wird, vorbehaltlich einer Erfüllung der übrigen Zulassungsbedingungen zugelassen, wer ohne Sek II Abschluss:	Einzureichende Nachweise:
<ul style="list-style-type: none"> - eine mindestens dreijährige, auf eine Berufstätigkeit bezogene Ausbildung absolviert und mit einer Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen hat. 	<ul style="list-style-type: none"> - Abschlusszeugnis mit/und Prüfungsnachweis, sowie Bestätigung zur Ausbildungsdauer.
<ul style="list-style-type: none"> - einen gleichwertigen ausländischen Abschluss der Sekundarstufe II - oder einen ausländischen Abschluss auf Tertiärstufe vorweisen kann <p>(jeweils nicht aus einem Signatarstaat)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Offizielle Bestätigung des Abschlusses mit Angaben zum Ausbildungsinhalt und zur Ausbildungsdauer. (Fremdsprachige Abschlüsse sind nur mit einer beglaubigten Übersetzung zulässig)

Anhang I Signatarstaaten

Siehe:

<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=165&CM=1&DF=07/10/2009&CL=GER>